

BGer 1P.803/2006 vom 22. Dezember 2006

Bundesgericht, 2006-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.803_2006

FR: TF 1P.803/2006 du 22 décembre 2006

IT: TF 1P.803/2006 del 22 dicembre 2006

Erwägungen

E. 1

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 88 OG muss ein Beschwerdeführer grundsätzlich ein aktuelles praktisches Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids bzw. an der Überprüfung der erhobenen Rügen haben; dieses Rechtsschutzinteresse muss auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung vorliegen (BGE 125 I 394 E. 4a S. 397; 120 Ia 165 E. 1a). Ein aktuelles Rechtsschutzinteresse fehlt insbesondere dann, wenn der Nachteil auch bei Gutheissung der Beschwerde nicht mehr behoben werden könnte (BGE 125 II 86 E. 5a S. 96; 118 Ia 488 E. 1a). Vom Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses wird allerdings dann abgesehen, wenn sich die aufgeworfene Frage jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, an ihrer Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und eine rechtzeitige verfassungsgerichtliche Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (BGE 127 I 164 E. 1a S. 166 ; 125 I 394 E. 4b S. 397 mit Hinweisen).

An diesen Voraussetzungen fehlt es bei der Mehrzahl der Beschwerden, mit denen die Verfassungs- und Konventionswidrigkeit der Anordnung oder Erstreckung einer inzwischen dahingefallenen Untersuchungshaft gerügt wird. Die damit aufgeworfenen Fragen können sich in der Regel nicht mehr unter gleichen oder ähnlichen Umständen stellen. Vielmehr ist das Vorliegen von Haftgründen im Einzelfall zu prüfen. Das Bundesgericht ist demnach auch nur ganz ausnahmsweise auf Beschwerden eingetreten, bei welchen das aktuelle praktische Interesse an der Haftprüfung dahingefallen war (BGE 125 I 394 E. 4b S. 397 f. mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall stellen sich keine Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die sofort höchstrichterlich beantwortet werden müssten. Es steht vielmehr der Einzelfall im Vordergrund mit den Fragen, ob die Weiterführung der Haft im Einzelnen gerechtfertigt war und vor der Verfassung und der Menschenrechtskonvention standhielt. Entsprechende Fragen können sich bei jeder Haftanordnung stellen und lassen sich im Normalfall durch Haftbeschwerden bei den kantonalen Instanzen gerichtlich beurteilen. Dies ergibt sich für den vorliegenden Zusammenhang auch aus dem Urteil des Bundesgerichts 1P.775/2006 vom 15. Dezember 2006, in welchem die Untersuchungshaft in Bezug auf einen angeblichen Komplizen des Beschwerdeführers geprüft wurde.

Das vorliegende Verfahren ist somit nach Art. 40 OG in Verbindung mit Art. 72 BZP wegen des nachträglichen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses als erledigt abzuschreiben (vgl. BGE 118 Ia 488 E. 1a S. 490 und E. 3c S. 494).

E. 2

Art. 72 BZP bestimmt, dass bei diesem Verfahrensausgang über die Prozesskosten mit summarischer Begründung auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes zu entscheiden ist. Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Verfahrens abzustellen. Dabei geht es nicht darum, die Prozessaussichten im Einzelnen zu prüfen und dadurch weitere Umtriebe zu verursachen. Vielmehr muss es bei einer knappen Beurteilung aufgrund der Akten sein Bewenden haben. Lässt sich der mutmassliche Verfahrensausgang im konkreten Fall nicht feststellen, so sind allgemeine prozessrechtliche Kriterien heranzuziehen. Danach wird jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, welche das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat oder bei welcher die Gründe eingetreten sind, die dazu geführt haben, dass der Prozess gegenstandslos geworden ist. Die Regelung bezweckt, denjenigen, der in guten Treuen Beschwerde erhoben hat, nicht im Kostenpunkt dafür zu bestrafen, dass die Beschwerde infolge nachträglicher Änderung der Umstände abzuschreiben ist, ohne dass ihm dies anzulasten wäre (BGE 118 Ib 488 E. 4a S. 494 f.).

Soweit der Beschwerdeführer die Haftgründe des dringenden Tatverdachts und der Kollusionsgefahr bestreitet, könnte ihm aufgrund der Sachlage, wie sie sich aus den Akten ergibt, nicht gefolgt werden. Umstritten ist insbesondere, inwiefern der Beschwerdeführer selbst strafbare Handlungen vorgenommen bzw. sich daran beteiligt hat. Zweifellos gehörte er zum Kreis der möglichen Täter. Die Untersuchungshaft sollte unter anderem die Abklärung der Rolle der einzelnen Beteiligten ermöglichen. Im derzeitigen Stadium der Untersuchung durfte der Haftrichter auch in Bezug auf den Beschwerdeführer von einem hinreichenden Tatverdacht ausgehen. Weiter erscheint die Bejahung der Kollusionsgefahr mit den anderen Mitbeteiligten und allenfalls noch weiteren Personen ohne weiteres als nachvollziehbar. Es ist somit davon auszugehen, dass die Beschwerde in Bezug auf die Haftgründe hätte abgewiesen werden müssen. Ferner wird die Verletzung des Beschleunigungsgebots angesichts der Anzahl der Tatbeteiligten und strafrechtlich relevanten Vorfälle zu Unrecht kritisiert. Schliesslich beanstandet der Beschwerdeführer zu Unrecht die vorübergehende Unterbringung in Untersuchungsgefängnissen, in welchen auch Erwachsene festgehalten wurden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1P.775/2006 vom 15. Dezember 2006, E. 5). Es ist somit davon auszugehen, dass der Beschwerde kein Erfolg beschieden gewesen wäre.

E. 3

Bei dieser Sachlage würde der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 156 OG). Er stellt jedoch ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, welches gutgeheissen werden kann (Art. 152 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.